

Richtlinien zur Ausfertigung des Vertrags VII.118.StB

(Faunistische Planungsraumanalyse im Straßen- und Brückenbau)

Zur Ausfertigung des Vertrags

(1) Der Auftraggeber hat für den vorzubereitenden Vertrag die Richtlinien zur Ausfertigung des Vertrags gemäß VII.100.1 VHF, sofern zutreffend, zu beachten.

Allgemeines

(2) Die Leistungen für die Faunistische Planungsraumanalyse sind in der HOAI nicht erfasst. Sie können jedoch als in der Anlage 9 zur HOAI nicht abschließend aufgeführte Besondere Leistung vereinbart werden.

(3) Die Honorarermittlung ist nicht verbindlich in der HOAI geregelt. Das Honorar kann daher frei vereinbart werden.

(4) Für die Beschreibung der Leistung ist der Vordruck Leistungsbeschreibung Faunistische Planungsraumanalyse (VII.118.2.StB) zu verwenden und ggf. projektspezifisch anzupassen.

Die *kursiven* Texte (blaue Schrift) sind aufgabenspezifische Konkretisierungen der jeweiligen Teilleistungen. Diese Texte sind nicht abschließend und sind projektspezifisch anzupassen.

(5) Der Vordruck Leistungsbeschreibung Faunistische Planungsraumanalyse berücksichtigt die methodischen Anforderungen, die sich aus dem Gutachten „Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag“* ergeben. Das Gutachten* steht als Wissensdokument unter dem Link:

\\stmls-dfs-infopool\Projekte\Fachinfo_Landschaftsplanung\Vergabe

mit dem Dokumentnamen „BAST-2014_Leistungsbeschreibungen_f_faunist._Untersuchungen.pdf“ zum Download bereit.

(6) Alle Leistungen zur Erstellung der Faunistischen Planungsraumanalyse, die zum Zeitpunkt der Vergabe absehbar sind (inkl. optionale Leistungen), sind in die Leistungsanfrage und Auftragsverhandlung miteinzubeziehen.

Die Übertragung der optionalen Leistungen erfolgt jedoch erst durch gesonderte schriftliche Mitteilung. Der Auftragnehmer ist im Vertrag zu verpflichten, diese weiteren Leistungen zu erbringen. Ein Rechtsanspruch auf Übertragung aller im Vergabeverfahren vorausgeschätzten Leistungen ist auszuschließen.

Ändern sich Art und/oder Umfang der Leistungen gegenüber der Vorab-Schätzung aufgrund genauerer Erkenntnisse im Planungsablauf, sind die Leistungen neu zu beschreiben und zu vereinbaren.

(7) Die Faunistische Planungsraumanalyse wird i.d.R. im Vorfeld des jeweiligen landschaftsplanerischen Fachbeitrages (insb. UVS bzw. LBP) erarbeitet, kann aber auch parallel als Besondere Leistung zu LBP / UVS erfolgen.

(8) Die projektspezifische Leistungsbeschreibung der faunistischen Kartierungen und die artspezifischen Untersuchungsräume als Ergebnis der Faunistischen Planungsraumanalyse sind Teil des Vordrucks Leistungsbeschreibung Faunistische Leistungen. Eine vorgelagerte Faunistische Planungsraumanalyse ermöglicht, dass die notwendigen faunistischen Leistungen zusammen mit dem jeweiligen Fachbeitrag vergeben werden können und so Synergieeffekte in der Leistungserbringung genutzt und der Koordinierungsaufwand möglichst gering gehalten werden kann.

(9) Zur Erstellung der Faunistischen Planungsraumanalyse ist bei Untersuchungsräumen mit differenzierter Naturausstattung biologisches Fachwissen notwendig.

(10) Eine Übersichtsbegehung im Untersuchungsraum mit einer örtlichen Erhebung faunistisch relevanter Habitatelemente, Strukturen und Lebensräume unter Einbeziehung möglicher

Austauschbeziehungen ist als Grundlage zur Erarbeitung der projektspezifischen Leistungsbeschreibung der faunistischen Kartierungen und der artspezifischen Untersuchungsräume i.d.R. unerlässlich.

(11) Ergänzende Hinweise zur Haftpflichtversicherung (vgl. Richtlinie VII.100.1 VHF):
Der Nachweis des Haftpflichtversicherungsschutzes ist vor Vertragsabschluss anzufordern und nach Vertragsabschluss bei längerfristiger Leistungsabwicklung ggf. erneut zu überprüfen.

Die in VII.100.1 VHF genannten Deckungssummen sind als Richtwerte anzusehen und können im begründeten Einzelfall auch erhöht oder ermäßigt werden. Die Festlegung ist in der Vergabedokumentation zu begründen. Die Berufsordnungen der Bayer. Architektenkammer und der Bayer. Ingenieurekammer Bau sehen folgende Mindestversicherungssummen vor:

	Personenschäden	sonstige Schäden
Architekten	1.500.000 €	200.000 €
Ingenieure	1.500.000 €	500.000 €

Honorarermittlung

(12) Grundlage der Honorarermittlung ist der Leistungsumfang der Faunistischen Planungsraumanalyse. Die Leistungen sind in der Regel als Pauschalhonorar frei zu vereinbaren.

Honorarwirksam werden die nach § 3 des Vertrags beschriebenen Leistungen. Das Honorar wird in § 7 des Vertrages festgelegt.

(13) In der Regel ist davon auszugehen, dass nur eine vollständige Vergabe der Leistungen der Faunistischen Planungsraumanalyse zu einem verwertbaren Ergebnis führt. Projektspezifisch kann es aber möglich sein, dass nicht sämtliche Leistungen zu übertragen sind.

Die Leistungsbeschreibung Faunistische Planungsraumanalyse ist als eigenständige und vollständige Leistungsbeschreibung formuliert. Bei einer parallelen Erarbeitung mit anderen landschaftsplanerischen Fachbeiträgen (insb. UVS bzw. LBP, Artenschutzbeitrag) oder bei Vorliegen von Ergebnissen vorgelagerter landschaftsplanerischer Leistungen (insb. UVS, bereits durchgeführte faunistische Kartierungen) ist bei der Leistungsbeschreibung und Honorarermittlung darauf zu achten, dass gleichartige Leistungen nicht mehrfach vergeben und vergütet werden. Insbesondere folgende Leistungen können dabei in Betracht kommen:

- Abfrage und Auswerten vorhandener faunistischer Daten,
- örtliche Erhebung,
- Potenzial- und Relevanzprüfung.

Die für die Beauftragung vorgesehenen Leistungen sind in dem Vordruck Leistungsbeschreibung Faunistische Planungsraumanalyse eindeutig zu kennzeichnen und zu beschreiben (Freitext).

(14) Grundlage der Leistung der Faunistischen Planungsraumanalyse ist der Untersuchungsraum. Der Untersuchungsraum ist entsprechend der zunächst grob abgeschätzten Wirkungen des Vorhabens, der naturräumlichen Gegebenheiten und aufgrund vorhandener Unterlagen festzulegen. Innerhalb des Untersuchungsraumes werden im Zuge der Bearbeitung die artspezifischen Untersuchungsräume der planungsrelevanten Arten bzw. Artengruppen festgelegt.

(15) Die Angaben für den benötigten Zeitbedarf und die Begehungshäufigkeiten für die Kartierung von Arten und Artengruppen in den Methodenblättern* stellen Orientierungswerte dar. Abweichungen sind möglich, jedoch zu begründen.

(16) Nebenkosten:

Die Vereinbarung einer Pauschale ist grundsätzlich anzustreben; die ihr zu Grunde gelegten Einzelansätze sind in der Dokumentation festzuhalten.

Alle sonstigen Nebenkostenberechnungen und -vereinbarungen sind verwaltungsintern in der Dokumentation nachvollziehbar darzustellen.

Der Vorsteuerabzug gemäß § 14 Abs.1 HOAI ist bei der Ermittlung/Erstattung der Nebenkosten nach § 15 Abs. 1 UStG in Höhe von z. Zt. 15,97 v.H. ist vorzunehmen bei:

- Vervielfältigungskosten
- Telefonkosten
- Kosten für Bus, Bahn, Flugzeug und Taxi
- bei sonstigen Kosten nur, soweit hierfür die Abrechnung nach nachgewiesenen und tatsächlichen Kosten vereinbart sind

Neben den Fahrtkosten (Kilometer) ist auch die Anfahrtszeit (Hin- und Rückfahrt) zum Untersuchungsgebiet bei den Nebenkosten berücksichtigungsfähig.

(17) Stundensätze:

Stundensätze sind in jedem Fall bereits mit Vertragsabschluss zu vereinbaren.

Ergänzende Hinweise:

(18) Alle mit * gekennzeichneten Begrifflichkeiten und Methodikhinweise beziehen sich auf das Gutachten „Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag, Schlussbericht 2014 (FE 02.332/2011/LRB; Hrsg. BMVI).

Das Gutachten steht als Wissensdokument unter dem Link:

\\stmi\s-dfs-infopool\Projekte\Fachinfo Landschaftsplanung\Vergabe

mit dem Dokumentnamen „BAST-2014_Leistungsbeschreibungen_f_faunist._Untersuchungen.pdf“ zum Download bereit.